

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien (FB 10) und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) der Philipps-Universität Marburg haben gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), am 19. Januar 2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ /
Politics and Economics of the Middle East
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 19. Januar 2011**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 18/2011) am 30.03.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang:

- Anhang 1: Praktikumsrichtlinien
- Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anhang 3: Modulbeschreibungen
- Anhang 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen
- Anhang 5: Importmodulangebote

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen von Bachelor und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009), – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des am Centrum für Nah- und Mitteloststudien angesiedelten Studiengangs „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der interdisziplinäre Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ (PoWO) bildet zur Forschung an Schnittstellen von Politik und Ökonomie im Nahen und Mittleren Osten aus. Das forschungsorientierte Masterprogramm baut auf Bachelorstudiengängen mit politik-, wirtschafts- und orientwissenschaftlicher Ausrichtung auf, richtet sich aber auch an Absolventinnen und Absolventen der Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft und verwandter Fächer.

(2) Denkbare Berufsfelder sind:

- Internationale Institutionen und Organisationen
- Internationale Wirtschaftsunternehmen (Industrie, Handel, Banken, Finanzdienstleistungen)
- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen)
- Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, Verbände, Institutionen und Organisationen)
- Medien, Verlage und Öffentlichkeitsarbeit

(3) Eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung wird durch die intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche gewährleistet. Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben,

- die Zusammenhänge von Ereignissen und Transformationen in Wirtschaft und Politik in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens zu verstehen und in regionale und internationale Zusammenhänge einzuordnen;
- politisch-ökonomische Problemlagen im Nahen und Mittleren Osten zu analysieren, in fachwissenschaftliche theoretische Zusammenhänge einzuordnen und durch angeleitete Forschung als Ergebnis komplexer Strukturen und Prozesse eigenständig darzustellen;
- regionalspezifische empirische Forschung wie Interviews und Quellenstudium durchzuführen;
- unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten methodisch zu erarbeiten, planen und auch berufsfeldspezifisch umzusetzen;
- Problemstellungen zur „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
- Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im fachübergreifenden Kontext zu entwickeln und zu reflektieren.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- Vertiefte Kenntnis der fachwissenschaftlichen Forschung in Politikwissenschaft, ergänzt durch die interdisziplinäre Verknüpfung mit wirtschaftswissenschaftlichen Perspektiven sowie durch regionalwissenschaftliche Kenntnisse;
- Kompetenz zur systematischen, eigenständigen und kritischen Analyse politischer und wirtschaftlicher Institutionen, Strukturen und Prozesse, insbesondere mit Blick auf den regionalen Schwerpunkt;
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich auf fundierter wissenschaftlicher Grundlage sachgerecht mit unterschiedlichen Positionen auseinandersetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen zu entwickeln und kritisch diskutieren zu können, Fähigkeit zur Teamarbeit und Kommunikationskompetenz sowie tiefgehende Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten;
- Medien- und Präsentationskompetenz;
- fachspezifische arabische oder persische Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(5) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Im Rahmen des Studiengangs wird eine den Inhalten angemessene Mischung aus Vorlesungen und Seminaren angeboten.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt auf Basis der „Besonderen Zugangsvoraussetzungen“ gemäß **Anhang 4**.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium wird zum Beginn des Wintersemesters aufgenommen.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ beträgt zwei Jahre (vier Semester).

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Leistungspunkte können nur

erworben werden, wenn die Modulvorleistungen, die in den Modulbeschreibungen im **Anhang 3** angegeben sind, erbracht sind. Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Gesamtarbeitsaufwand des Studiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in den im Anhang 3 aufgeführten Modulbeschreibungen angegeben und begründet.

(5) Die Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen sowie das Pflichtpraktikum im angegebenen Zeitraum abzuschließen.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die „Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS)“ der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Eine Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Prüfungsberechtigten der Fachbereiche sowie durch beteiligte wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durchgeführt.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und -anfängerinnen statt.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

(1) Das Studium besteht aus den folgenden Blöcken:

- Basismodule (24 LP),
- Aufbaumodule (42 LP),
- Profilmodule (12 LP),
- Praxismodul (12 LP),
- Abschlussmodule (30 LP)

(2) Die **Basismodule** umfassen das Pflichtmodul „Kultur und Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens“ (12 LP) sowie entweder die wirtschaftswissenschaftlichen oder die politikwissenschaftlichen Basis-Wahlpflichtmodule. Die Studierenden besuchen diejenigen Module, die nicht mit ihren Vorkenntnissen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der „Besonderen Zugangsvoraussetzungen“ (Anhang 4) übereinstimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende mit politikwissenschaftlichem Vorwissen besuchen die wirtschaftswissenschaftlichen Module, Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Vorwissen besuchen die politikwissenschaftlichen Module.

Basismodule Wirtschaftswissenschaft

- Einführung in die Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (PoWO 02, 6 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VWL-EINF, 6 LP)

Studierende, die eines dieser Module bereits im Rahmen ihres Bachelor-Studiums besucht haben (z.B. als Profilmodule im B.A. Politikwissenschaft oder als Erweiterungsmodule im B.A. Orientwissenschaft mit Schwerpunkt Politik), wählen anstelle des/der oben genannte Moduls/-e, entsprechend Anhang 5 dieser Studienordnung, im benötigten LP-Umfang Module aus dem Angebot „Exportmodule VWL für Masterstudiengänge“.

Basismodule Politikwissenschaft

- Vergleich politischer Systeme (6 LP)
- Internationale Beziehungen (6 L)

Studierende, die eines dieser Module bereits im Rahmen ihres Bachelor-Studiums besucht haben (z.B. als Erweiterungsmodule im B.A. Orientwissenschaft mit Schwerpunkt Wirtschaft), wählen anstelle des/der oben genannte Moduls im benötigten LP-Umfang eines oder mehrere der folgenden Module:

- Politische Theorie (Basismodul, 6 LP)
- Methoden (Basismodul, 12 LP)
- Politik und Geschlechterverhältnis (Basismodul, 6 LP)
- Vergleich politischer Systeme (Aufbaumodul, 12 LP)
- Internationale Beziehungen (Aufbaumodul, 12 LP)
- Politische Ökonomie (Aufbaumodul, 12 LP)

(3) Die **Aufbaumodule** umfassen die Pflichtmodule „Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System“ (12 LP), „Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten“ (12 LP) sowie die Module zum vertieften Spracherwerb. Der Spracherwerb in den Bereichen „Arabisch für PoWO“ und „Persisch für PoWO“ ist gegliedert in jeweils drei aufeinander aufbauende Sprachmodule (je 6 LP). Entweder sind alle 3 Module „Arabisch für PoWO“ zu absolvieren oder alle 3 Module „Persisch für PoWO“. Kombinationen sind ausgeschlossen.

(4) Die **Profilmodule** umfassen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 LP aus dem Angebot der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften (FB 02) oder Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) der Philipps-Universität oder diesen Fachbereichen angegliederten interdisziplinären Masterprogrammen oder dem Centrum für Nah- und Mitteloststudien (siehe **Anlage 5**). Sofern mehr als 12 Leistungspunkte im Bereich Profilmodule erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

(5) Im **Praxismodul** absolvieren die Studierenden ein wissenschaftliches oder berufliches Praktikum. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln.

(6) **Abschlussmodule** sind die Master-Arbeit und das vorbereitende interdisziplinäre Kolloquium.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) **Eigenarbeit:** Von den Studierenden wird erwartet, dass sie den Besuch von Lehrveranstaltungen vor- und nachbereiten. Dies bedeutet die Lektüre angegebener Grundlagenliteratur, die Reflektion des behandelten Stoffes, Lektüre weitergehender Texte sowie gegebenenfalls die Einübung vermittelter Kenntnisse.

(2) **Vorlesungen** stellen Ereignisse, Strukturen, und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermitteln wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(3) **Seminare** behandeln einschlägige Themen anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden muss. Sie sollen die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Die Studierenden sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und in einem freien Vortrag (Referat) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihrer Erkenntnisse argumentativ zur Diskussion stellen.

(4) **Übungen** finden in Ergänzung zu bestimmten Vorlesungen statt und sollen das Wissen und die Kenntnisse der Studierenden einüben und vertiefen. Dabei leitet die Lehrkraft die Veranstaltung, stellt Aufgaben, präsentiert Anwendungsbereiche für die Inhalte der Vorlesung und kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden. Die Studierenden üben die Anwendung von

Fertigkeiten und Methoden des Moduls, lösen gegebenenfalls Übungsaufgaben oder erarbeiten selbstständig Beiträge und stellen diese in der Übung zur Diskussion.

(5) Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen von begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich untersuchen und schriftlich darstellen.

(6) Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Abschlussprojekte und andere Forschungsarbeiten.

(7) Praktika sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, praktische berufsrelevante Qualifikationen zu erwerben. Dabei sollen bereits bestehende wissenschaftliche Kenntnisse kritisch reflektiert und zur Anwendung gebracht werden.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv als Modulprüfung statt. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in Anhang 1 ist beschrieben, welche Prüfungsformen zu erbringen sind.

(2) Die Prüfungsformen sind:

1. Mündliche Präsentation. Darunter fallen in der Regel Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der Dokumentation kommunikativer, sozialer und analytisch-fachwissenschaftlicher Kompetenzen.
2. Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens. Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte sowie Hausarbeiten. Diese Prüfungsform dokumentiert die Fähigkeit zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten.
3. Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit. Darunter fallen in der Regel Essays, Exposés, Discussion Papers und Rezensionen. Diese Prüfungsform dokumentiert die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen und Erkenntnisse in unterschiedlichen Formen präsentieren zu können.
4. Schriftliche Reproduktion erlernten Wissens. Darunter fallen in der Regel Klausuren, Literaturberichte, Essays, Protokolle, Übersetzungen. Diese Prüfungsform dokumentiert die Fähigkeit, Fachwissen schnell, kurz und präzise abrufen und anwenden zu können.
5. Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen. Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, dokumentierte Selbststudien sowie Projektberichte. Diese Prüfungsform dokumentiert das individuelle Profil des oder der Studierenden sowie die Fähigkeit, dieses zu kommunizieren und in wissenschaftliche Anwendungszusammenhänge zu bringen.

(3) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierendem bzw. pro Studierender) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, sofern der Kandidat oder die Kandidatin dem zustimmt. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden.

(5) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen aus anderen Studiengängen teilzunehmen, so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

(6) Eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfung(en) kann nur durch die Absolvierung der in den Modulbeschreibungen festgelegten Studienleistungen erreicht werden. Die Studienleistungen sind fester Bestandteil des Studiengangs, haben allerdings weder Einfluss auf die Zulassung zur Modulprüfung, noch auf die Vergabe von Leistungspunkten.

(7) Der Fachbereichsrat des FB 03 beschließt außerhalb dieser Ordnung eine Richtlinie zum modularisierten Prüfen und Studieren.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Das Modul „Master-Arbeit“ besteht aus einer ca. 60-seitigen wissenschaftlichen Arbeit (24 LP), in welcher der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen soll, dass er oder sie in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Modul „Master-Arbeit“ kann erst erfolgen, wenn im Rahmen des Studiengangs mindestens 72 LP erfolgreich absolviert worden sind und für das Praktikum mindestens die Zusage des Praktikumsgebers vorliegt.

(3) Das Thema für die Masterarbeit wird von einem oder einer Prüfungsberechtigten gem. § 13 gestellt. Der Kandidat oder die Kandidatin kann Vorschläge für die Themenstellung machen. Das Thema kann erst nach Zulassung des Kandidaten oder der Kandidatin zur Prüfung ausgegeben werden. Es muss dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens zwei Wochen nach der Zulassung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Masterarbeit kann nach Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidaten und Kandidatinnen) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatinnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(5) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt fünf Monate. Der Umfang einer Masterarbeit soll 60 Seiten Text nicht überschreiten. Das Thema kann auf Antrag und mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein anderes Thema wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden gemäß Abs. 4 innerhalb von zwei Wochen ausgegeben; die Frist beginnt neu. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit bis auf sechs Monate verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen, die auch über diese Frist hinausgehen können, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen und bei Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss genehmigen, dass die Arbeit in einer anderen Sprache angefertigt wird.

(7) Weiteres regelt **§ 11 Allgemeine Bestimmungen.**

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) sowie des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien (FB 10) setzen den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ ein. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon der Inhaber oder die Inhaberin der Professur „Politik des Nahen und Mittleren Ostens“ sowie je ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin des FB 03 und des FB 10, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftlichen Mitarbeiterin, ein Student oder eine Studentin. Das Anmeldeverfahren zu einzelnen Prüfungsleistungen und die Feststellung von Prüfungsleistungen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf für die jeweilige Prüfungsleistung verantwortliche Lehrkräfte übertragen werden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften eingehalten werden und wirkt auf eine Angemessenheit der Studien- und Prüfungsanforderungen und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin. Er berichtet den Lehr- und Studiausschüssen der Fachbereiche 03 und 10 jährlich über die Entwicklung, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, insbesondere über Studien- und Prüfungszeiten und gibt Anregungen zu erforderlichen Maßnahmen und Reformen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Der Ausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerrufbar für bestimmte Aufgaben dem oder der Vorsitzenden übertragen. Im Eilfall kann dieser oder diese die notwendigen Entscheidungen treffen. Er oder sie

hat dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen zu berichten. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, derartige Eilentscheidungen des oder der Vorsitzenden aufzuheben.

(3) Alles weitere regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare

mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Besitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Studierende müssen sich für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, spätestens Ende der zweiten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit anmelden. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend erwartet

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft (Prüfer oder Prüferin) oder beim Prüfungsbüro spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung und Adressat sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben.

(4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder in dem es gemäß § 10 Abs. 3 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gem. **§ 15 Allgemeinen Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen

Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden gem. **§ 16 Allgemeinen Bestimmungen** bewertet.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gesamtnote „sehr gut“ (1) mit einer durchschnittlichen Bewertungspunktzahl von 13,5 oder besser erreicht, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist – bis auf das Praxismodul (Praktikum, PoWO 14), welches in die Bildung der Gesamtnote nicht eingeht - Gewichtungsfaktor für die gemäß **§ 16 Allgemeinen Bestimmungen** zu vergebenden Bewertungen.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder

Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruchs

Es gelten die Regelungen in § 19 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studienganges nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Nach Abschluss der Prüfungen ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen nach Maßgabe von § 22 *Allgemeinen Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Es gelten die Bestimmungen von § 23 *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2011/2012 und vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 15.3.2011

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, 24.3.2011

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeines

Das berufliche oder wissenschaftliche Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum verbindet einen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum und soll Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines mit „bestanden“ bewerteten Praktikumsberichtes werden 12 Leistungspunkte (LP) erworben. Leistungsnachweis ist der Praktikumsbericht, der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird; diese Bewertung geht nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

§ 2 Praktikumsberatung

Für den Studiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ steht ein Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin zur Verfügung. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquise neuer Praktikumsplätze. Er oder sie berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin entscheidet vor Beginn des Praktikums, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen und Anerkennung

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ aufweisen (vgl. § 2).

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften ihrer Praktikumsstellen zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum in der zweiten Studienhälfte zu absolvieren. Das Praktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens acht Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum.

§ 6 Anerkennung von Praktika

Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin kann Praktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsrichtlinien entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Praktikums wird von dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von mindestens 6 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum und Dauer des Praktikums vor. Diese Erklärung wird von dem Praktikanten oder der Praktikantin gegengezeichnet;

(b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter

und

(c) Dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin.

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Mit POLITIKWISSENSCHAFTLICHEN Basismodulen

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Basismodule	Kultur und Geschichte des NMO (12 LP) PoWO 01	Vergleich politischer Systeme (6 LP) *		
		Internationale Beziehungen (6 LP) *		
Aufbaumodule		Der NMO im regionalen und internationalen System (12 LP) PoWO 03	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im NMO (12 LP) PoWO 04	
	Arabisch für PoWO I (6 LP) PoWO 08 <i>oder</i> Persisch für PoWO I (6 LP) PoWO 05	Arabisch für PoWO II (6 LP) PoWO 09 <i>oder</i> Persisch für PoWO II (6 LP) PoWO 06	Arabisch für PoWO III (6 LP) PoWO 10 <i>oder</i> Persisch für PoWO III (6 LP) PoWO 07	
Profilmodule	Wahlpflichtmodul (6 LP)			
	Wahlpflichtmodul (6 LP)			
Praxismodul			Praktikum (12 LP) PoWO 11	
Abschlussmodul				Interdisziplinäres Kolloquium (6 LP): PoWO 12
				Master-Arbeit (24 LP) PoWO 13

*oder Ersatzmodul gemäß §8

Mit WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN Basismodulen

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Basismodule	Kultur und Geschichte des NMO (12 LP) PoWO 01			
	Einführung i.d. Wirtschaft d. NMO (6 LP) * PoWO 02			
	Einführung in die VWL (6 LP) *			
Aufbaumodule		Der NMO im regionalen und internationalen System (12 LP) PoWO 03	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im NMO (12 LP) PoWO 04	
	Arabisch für PoWO I (6 LP) PoWO 08 <i>oder</i> Persisch für PoWO I (6 LP) PoWO 05	Arabisch für PoWO II (6 LP) PoWO 09 <i>oder</i> Persisch für PoWO II (6 LP) PoWO 06	Arabisch für PoWO III (6 LP) PoWO 10 <i>oder</i> Persisch für PoWO III (6 LP) PoWO 07	
Profilmodule		Wahlpflichtmodul (6 LP)		
		Wahlpflichtmodul (6 LP)		
Praxismodul			Praktikum (12 LP) PoWO 11	
Abschlussmodul				Interdisziplinäres Kolloquium (6 LP): PoWO 12
				Master-Arbeit (24 LP) PoWO 13

*oder Ersatzmodul gemäß §8.

Anhang 3: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	PoWO 01 Kultur und Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul vermittelt Verständnis für das geschichtliche Gewordensein und die kulturelle Prägung des Nahen und Mittleren Ostens. Es befähigt dazu, bei der Diskussion aktueller Diskurse und Fragestellungen deren historische und ideengeschichtliche Hintergründe in die Analyse mit einzubeziehen. Hierzu vermittelt das Modul vertiefte Kenntnisse der Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens und des Islams. Behandelt werden, je nach gewählter Veranstaltung, Fragestellungen aus den Bereichen frühneuzeitliche iranische Welt, Geschichte der islamischen Welt, arabische und islamische Ideengeschichte, aktuelle Diskurse zu Religion, Politik und Recht. Eine in diesem Modul einzuübende Methode ist die Analyse und Auswertung von auch originalsprachlichen (arabisch bzw. persisch) historischen und zeitgenössischen Quellen. Komplexe Sachverhalte werden in wissenschaftlicher Form schriftlich dargestellt (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Studierende besuchen eines der folgenden Veranstaltungspakete (je 4 SWS: Seminar + Übung): <ul style="list-style-type: none"> - Islamische Geschichte. - Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer Gegenwartsgesellschaften. - Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt. - Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt (Seminar und Übung). Erwartete Studienleistung: Eine schriftliche Reproduktion erlernten Wissens (i.d.R. Übersetzung oder Essay, 40 Stunden) und eine mündliche Präsentation (60 Stunden) oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Eine Hausarbeit
Arbeitsaufwand	Besuch der Lehrveranstaltungen: 60 Stunden Begleitende Lektüre/Sitzungsvorbereitung: 120 Stunden Referatsvorbereitung: 60 Stunden Essay oder kommentierte Übersetzung: 40 Stunden Hausarbeit: 80 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allg. Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester.
Dauer des Moduls	i.d.R. 1 Semester

Modulbezeichnung	PoWO 02 Einführung in die Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Dieses Modul führt die Studierenden an verschiedene wirtschaftliche Themen heran, mit deren Hilfe aktuelle Entwicklungen im Nahen und Mittleren Osten erklärt werden können. Mit wirtschaftspolitischen sowie entwicklungsökonomischen Ansätzen soll der sozioökonomische Transformationsprozess im Nahen und Mittleren Osten analysiert werden. Das übergeordnete Ziel dieses Moduls ist, Studierende mit den Grundkenntnissen der Politikanalyse und der wirtschaftspolitischen Instrumente in Bezug auf den Nahen und Mittleren Osten auszustatten. Durch das Modul sollen die aktuellen Strukturen und die Entwicklung der Wirtschaftsinstitutionen in der Region verständlich gemacht werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung.(2 SWS) Erwartete Studienleistung: regelmäßige schriftliche oder mündliche Hausaufgaben
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für Studierende der Gruppe B des M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (i.d.R. Abschluss in Wirtschaftswissenschaft, geringe politikwissenschaftliche Vorkenntnisse), sofern sie die Veranstaltungen dieses Moduls nicht bereits im B.A.-Studium belegt haben (etwa als Wahlmodul im B.A.-Studiengang Orientwissenschaft). Weiteres regelt §8.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Bestehen einer Abschlussklausur.
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 56 Stunden Vor- und Nachbereitung: 64 Stunden Klausur: 60 Stunden
Noten	Die Note ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur (6 LP).
Turnus des Angebots	Jeweils im Wintersemester.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	PoWO 03 Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Dieses Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über das regionale System des Nahen und Mittleren Ostens sowie dessen Stellung im internationalen System. Auf Grundlage politik- und wirtschaftswissenschaftlicher Ansätze sollen die Studierenden befähigt werden, die wesentlichen Analyseparameter zu verstehen und anzuwenden. Hierzu gehören u.a. die systematische Erfassung außen- und wirtschaftspolitischer Entscheidungssysteme regionaler Schlüsselstaaten, der Einfluss internationaler und regionaler Organisationen und Regime im Nahen und Mittleren Osten, die Bedeutung regionaler Konflikte sowie regionaler und internationaler Sicherheitsstrukturen und die bi- und multilaterale Beziehungen der Staaten des Nahen und Mittleren Ostens.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare mit je 2 SWS. Erwartete Studienleistungen: Pro Seminar eine mündliche Präsentation (i.d.R. Referat) oder Leistung mit vergleichbarem Aufwand.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Eine Hausarbeit.
Arbeitsaufwand	Das Modul entspricht 6 SWS und einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden. Diese setzen sich zusammen aus: 60 Stunden Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen, 150 Stunden Vorbereitung der Studienleistungen, 150 Stunden Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	PoWO 04 Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul beleuchtet die politischen, ökonomischen und sozialen Strukturen des Nahen und Mittleren Ostens in ihrer historischen Entstehung und Herausbildung seit Beginn des 19. Jahrhunderts sowie ihrer Transformation im 21. Jahrhundert. Im Zentrum der Analyse stehen dabei die Wechselwirkungen zwischen diesen Strukturen und der sozio-ökonomischen Transformation in der Region. Thematisiert werden insbesondere die verschiedenen politischen und ökonomischen Systeme, die Entstehung und Entwicklung von Machtstrukturen, der Wandlungsprozess von importsubstituierenden zu exportorientierten Ökonomien, die Bedeutung von Renten sowie sozio-ökonomische und ethnisch-religiöse Trennlinien. Die Studierenden sollen dabei die Fähigkeit erlangen, Verknüpfungen der einzelnen strukturellen Parameter sowie deren Einfluss auf die sozio-ökonomische Entwicklung und Transformation des Nahen und Mittleren Ostens zu erkennen und vergleichend auszuwerten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare mit je 2 SWS. Erwartete Studienleistungen: Pro Seminar eine mündliche Präsentation (i.d.R. Referat) oder Leistung mit vergleichbarem Aufwand
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Eine Hausarbeit.
Arbeitsaufwand	Das Modul entspricht 4 SWS und einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden. Diese setzen sich zusammen aus: 60 Stunden Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen, 150 Stunden Vorbereitung der Studienleistungen, 150 Stunden Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	PoWO 05 Persisch für PoWO I (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Ausbau der Grundfertigkeiten Lesen, Hören, Schreiben etc.; Ausbau des Wortschatzes Vertiefte Sprach- und Kommunikationskompetenz; Kompetenz zur Einarbeitung in neue Wissensgebiete, vertiefte Fähigkeit zu Textverständnis und -produktion.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei frei kombinierbaren sprachpraktischen Übungen (je 2 SWS). Erwartete Studienleistungen: regelmäßige schriftliche oder mündliche Hausaufgaben
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch / Persisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit Persisch als sprachlichem Schwerpunkt
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulteilprüfungen: Zwei sprachpraktische Modulteilprüfungen (Schriftliche Reproduktion erlernten Wissens oder mündliche Präsentation).
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 56 Stunden Vor- und Nachbereitung: 90 Stunden Modulprüfungen: 34 Stunden
Noten	Die Note setzt sich aus zwei gleich gewichteten Modulteilprüfungen der jeweiligen sprachpraktischen Übungen zusammen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird jedes Jahr angeboten.
Dauer des Moduls	Die Dauer des Moduls beträgt ein Semester.

Modulbezeichnung	PoWO 06 Persisch für PoWO II (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Ausbau der Grundfertigkeiten Lesen, Hören, Schreiben etc.; Ausbau des Wortschatzes Vertiefte Sprach- und Kommunikationskompetenz; Kompetenz zur Einarbeitung in neue Wissensgebiete, vertiefte Fähigkeit zu Textverständnis und –produktion.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei frei kombinierbaren sprachpraktischen Übungen. Erwartete Studienleistungen: regelmäßige schriftliche oder mündliche Hausaufgaben
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch / Persisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit Persisch als sprachlichem Schwerpunkt
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulteilprüfungen: Zweier sprachpraktische Modulteilprüfungen (Schriftliche Reproduktion erlernten Wissens oder mündliche Präsentation)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 56 Stunden Vor- und Nachbereitung: 90 Stunden Modulprüfungen: 34 Stunden
Noten	Die Note setzt sich aus zwei gleich gewichteten Modulteilprüfungen der jeweiligen sprachpraktischen Übungen zusammen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird jedes Jahr angeboten.
Dauer des Moduls	Die Dauer des Moduls beträgt ein Semester.

Modulbezeichnung	PoWO 07 Persisch für PoWO III (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Kreatives und anspruchsvolles Übersetzen aus dem Persischen von Texten literarischen und historischen Inhalts. Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen der Übersetzungstheorie und praktischen sprachwissenschaftlichen Fragen. Fähigkeit zum wissenschaftliche soliden Übersetzen aus dem Persischen. Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion von terminologischen Fragestellungen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar, 2 SWS (mit intern wechselnden Lehr- und Lernformen: Dozenten- und Studierendenvortrag, Gruppenarbeit, Präsentation).
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch/Persisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit Persisch als sprachlichem Schwerpunkt
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Übersetzung inklusive Präsentation eines anspruchsvollen Texts
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Begleitende Lektüre: 60 Stunden Vorbereitung von einer Präsentation: 30 Stunden Literarische Übersetzung: 60 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allg. Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Das Modul wird jedes Jahr angeboten.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	PoWO 08 Arabisch für PoWO I (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz in den vier Bereichen: Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben. Die Module PoWO 11, PoWO 12, PoWO 13 bauen im Sinne einer kontinuierlichen Progression aufeinander auf. Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen: Verbesserung der Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau. Spontane Erfassung von arabischem Originalmaterial in seinen Details. Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen: Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau; freie Darbietung der Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung: 2 SWS Erwartete Studienleistung: mündliche Präsentationen
Lehr- und Prüfungssprache	Arabisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Lehrbuchs „Al-Kitaab fi Taallum al-Arabiya“ oder Arabischkenntnisse von wenigstens 16 SWS Arabischunterricht.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit Arabisch als sprachlichem Schwerpunkt
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur
Arbeitsaufwand	Besuch der Übungen: 30 Stunden Vorbereitung und Nachbereitung: 60 Stunden Klausurvorbereitung: 45 Stunden Präsentationsvorbereitungen: 45 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen. Die Note besteht in der Note der Modulabschlussklausur.
Turnus des Angebots	Jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	PoWO 09 Arabisch für PoWO II (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz in den vier Bereichen: Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben. Die Module PoWO 11, PoWO 12, PoWO 13 bauen im Sinne einer kontinuierlichen Progression aufeinander auf. Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen: Verbesserung der Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau. Spontane Erfassung von arabischem Originalmaterial in seinen Details. Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen: Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau; freie Darbietung der Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung: 2 SWS Erwartete Studienleistung: mündliche Präsentationen
Lehr- und Prüfungssprache	Arabisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls PoWO 08.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit Arabisch als sprachlichem Schwerpunkt
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur
Arbeitsaufwand	Besuch der Übungen: 30 Stunden Vorbereitung und Nachbereitung: 60 Stunden Klausurvorbereitung: 45 Stunden Präsentationsvorbereitungen: 45 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	PoWO 10 Arabisch für PoWO III (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz in den vier Bereichen: Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben. Die Module PoWO 11, PoWO 12, PoWO 13 bauen im Sinne einer kontinuierlichen Progression aufeinander auf. Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen: Verbesserung der Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau. Spontane Erfassung von arabischem Originalmaterial in seinen Details. Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen: Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau; freie Darbietung der Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung: 2 SWS Erwartete Studienleistung: mündliche Präsentationen
Lehr- und Prüfungssprache	Arabisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von PoWO 09
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit Arabisch als sprachlichem Schwerpunkt
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur
Arbeitsaufwand	Besuch der Übungen: 30 Stunden Vorbereitung und Nachbereitung: 60 Stunden Klausurvorbereitung: 45 Stunden Präsentationsvorbereitungen: 45 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	PoWO 11 Praxismodul (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Praxismodul verbindet einen gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum oder einem Forschungspraktikum. Es werden arbeitsmarktrelevante Kompetenzen erworben, insbesondere die selbstständige Erschließung neuer Wissens- und Arbeitsgebiete sowie, je nach Praktikumsplatz, Kompetenzen in Textproduktion, Analyse, Präsentation, Moderation. Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens acht Wochen, das Modul wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktische Arbeit in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, Praktikumsbericht.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“. Durch dieses Modul wird insbesondere der Berufsfeld- bzw. Forschungsbezug und die Verbindung mit den Inhalten des Studiums hergestellt.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Praktikumsbericht Zu weiteren Einzelheiten s. Praktikumsrichtlinien (Anhang 1).
Arbeitsaufwand	ca. 320 Stunden Praktikum, 40 Stunden Praktikumsbericht
Noten	Der Praktikumsbericht wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Diese Bewertung fließt nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	8 Wochen

Modulbezeichnung	PoWO 12 Interdisziplinäres Kolloquium (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das interdisziplinäre Kolloquium ermöglicht den Studierenden, das Thema ihrer Masterarbeit zu entwickeln, ihre Entwürfe vorzustellen und Probleme in einer Werkstattatmosphäre zu diskutieren. Die Fähigkeiten zur selbstständigen Projektorganisation, der Erarbeitung neuer Wissensgebiete, analytische und argumentative Fähigkeiten und Präsentationskompetenz werden vertieft. Das Kolloquium besteht aus einer Reihe von Vorträgen, die von den Studierenden vorbereitet werden. Danach erhalten die Vortragenden durch den Austausch mit Kommilitonen und Dozenten Anregungen zur weiteren Gestaltung ihrer Arbeit. Im Zentrum stehen die Ausdifferenzierung der Fragestellung sowie die methodische Vorgehensweise, nach der die jeweiligen Studien bearbeitet werden. Die Veranstaltung bietet zudem die Gelegenheit, die Masterarbeiten in interdisziplinärer Auseinandersetzung zu bereichern. In diesem Rahmen werden auch Methoden der empirischen Forschung gelehrt und diskutiert.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus einem Kolloquium, in dem in der Regel Einzelvorträge mit Diskussion gehalten werden.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Vor- und Nachbereitung einer Seminarsitzung mittels Vortrag über den Vorbereitungsstand der eigenen Master-Arbeit
Arbeitsaufwand	Besuch des Kolloquiums inkl. Vor- und Nachbereitung (60 Stunden), Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (120 Stunden)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allg. Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	PoWO 13 Master-Arbeit (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von ca. 60 Seiten (24 LP) mit einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten, in welcher die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Wissenschaftliche Hausarbeit
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Zulassung zum Modul kann erst erfolgen, wenn im Rahmen des Studiengangs mindestens 72 LP erfolgreich absolviert worden sind und für das Praktikum mindestens die Zusage des Praktikumsgebers vorliegt.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“; nicht geeignet für Studierende anderer Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Master-Arbeit (24 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allg. Bestimmungen</i> .
Arbeitsaufwand	720 Stunden
Turnus des Angebots	Jederzeit Anmeldung möglich
Dauer des Moduls	5 Monate

Anhang 4:

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie und Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (mindestens Bachelor oder vergleichbar), erworben an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule im In- und Ausland, in dem ausreichende politik- oder wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen vermittelt worden sind. Ausreichende Kompetenzen liegen dann vor, wenn der entsprechende Abschluss mindestens 60 Leistungspunkte in methodischen und fachlichen Grundlagen
 - entweder der Politikwissenschaft
 - oder der Wirtschaftswissenschaftenbeinhaltet. Zur Aufnahme des Masterstudiengangs wird gem. §16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* ein Bachelor-Abschluss der Philipps-Universität Marburg bzw. eines vergleichbaren Abschlusses an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule benötigt.
2. über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“,
3. über einen Nachweis über mindestens 240 Unterrichtsstunden (entsprechend 16 SWS) in Arabisch oder Persisch

verfügt und

4. die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

§ 2

Eignungsfeststellungskommission

- (1) Die Eignungsfeststellungskommission wird vom Prüfungsausschuss bestellt und führt das Verfahren zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung gemäß § 1 Nr. 3 durch.
- (2) Die Kommission setzt sich aus mindestens jeweils einer Professorin oder einem Professor der Fachbereiche 03 (Gesellschaftswissenschaften und Philosophie) und 10 (Fremdsprachliche Philologien) zusammen.

§ 3

Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Antrag auf dem von der Universität vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss i. S. von § 1 Nr. 1. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über eine vorläufige durchschnittliche Gesamtnote sowie über mindestens 150 bereits erworbene Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem

Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

b) der Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“

c) der Nachweis über mindestens 240 Unterrichtsstunden (entsprechend 16 SWS) in Arabisch oder Persisch.

d) ggf. der Nachweis über Arabisch- oder Persischkenntnisse, die über das Maß des in Abs. 3 c geforderten (mindestens 240 Unterrichtsstunden - entsprechend 16 SWS) hinausgehen.

e) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang von ein bis zwei DIN-A4-Seiten.

In Ausnahmefällen und nur mit der Zustimmung des Studiengangskordinators kann die Einschreibung unter Vorbehalt auch dann erfolgen, wenn noch keine ausreichenden Sprachkenntnisse nach Abs. 3 c) (Arabisch oder Persisch) vorhanden sind. In diesem Fall muss (durch Vorlage einer Einschreibung für einen Sommerkurs o.ä.) glaubhaft gemacht werden, dass die Sprachkenntnisse bis zum Beginn der Vorlesungszeit vorhanden sein werden. Liegen die Kenntnisse nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit vor, erlischt die Zulassung.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen form- und fristgerechten Antrag nach Maßgabe des § 3 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 10 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

1. Bewertung der erweiterten Sprachkenntnisse nach Abs. 3 d): 0 bis 3 Punkte.
2. Bewertung des Lebenslaufes nach Abs. 3 e) auf fachbezogene und persönliche Eignung: 0 bis 7 Punkte. In dem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt, die aufgrund der Kriterien Fachkompetenz, Praxiskompetenz und Regionalkompetenz bewertet wird. Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von dem Bewerber oder der Bewerberin ermittelt. Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in einem Kurzprotokoll zu erfassen. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 5 Punkten.

§ 5

Abschluss des Verfahrens

Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid erteilt. In einem Zulassungsbescheid wird der Termin angegeben, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat.

Anhang 5: Importmodulangebote zum Masterstudiengang Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens

Im M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens müssen Basismodule aus externen Lehreinheiten im Umfang von bis zu 12 LP und Profilmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens als Importmodul studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

Es wird empfohlen, im externen Profilmodul eine Veranstaltung zu Methoden/Methodologie zu belegen. Externe Wahlfachmodule können aber auch zum vertieften Studium einer Fremdsprache oder zur individuellen Profilbildung verwendet werden.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module im Umfang von 6 bis 12 LP für den Studiengang M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Basismodule (Wahlpflicht) 6-12 LP
	Profilmodule (Wahlpflicht) 6-12 LP
Angebot aus Lehreinheit	Wirtschaftswissenschaften

Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
B.A. Volkswirtschaftslehre	VWL-EINF	Einführung in die VWL	6	4
	MIKRO-1	Mikroökonomie I	6	4
	MAKRO-1	Makroökonomie I	6	4
	INST	Institutionen- und Ordnungsökonomik	6	4
	WIPOL	Wirtschaftspolitik	6	4
	B-SVWL-IW	Internationale und Euro- päische Wirtschaft	6	4
<p>verwendbar für Profilmodule (Wahlpflicht) 12 LP</p> <p>Angebot aus Lehreinheit Soziologie (Zentrum für Konfliktforschung)</p>				
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
M.A. Peace and Conflict Studies	Modul 6	Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft – Violent Conflicts and Peace Processes in World Society	6	4
	Modul 9a	Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konflikt- forschung – Current Debates in Peace and Conflict Studies	6	4
	Modul 9b	Entwicklung und Frieden – Development and Peace	6	4
	Modul 9c	Mediation	6	4
	Modul 9d	Sozialstruktur von Konflikt und Frieden – Social Structure of Conflict and Peace	6	4

	Modul 9e	Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6	4
verwendbar für Basismodule (Wahlpflicht) 6-12 LP Angebot aus Lehreinheit Politikwissenschaft				
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
B.A. Politikwissenschaft		Basismodul Vergleich politischer Systeme	6	4
		Basismodul Internationale Beziehungen	6	4
		Basismodul Politische Theorie	6	4
		Basismodul Methoden	12	8
		Basismodul Politik und Geschlechterverhältnisse	6	4
		Aufbaumodul Vergleich politischer Systeme	12	4
		Aufbaumodul Vergleich politischer Systeme	12	4

II.

Aus den Angeboten der Studiengänge B.A. Orientwissenschaft, M.A. Arabische Literatur und Kultur, M.A. Iranistik, M.A. Islamwissenschaft können alle Module als Profilmodule belegt werden, sofern der/die Studierende die in der Modulbeschreibung angegebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

Aus den Angeboten der Studiengänge B.A. Politikwissenschaft und M.A. Politikwissenschaft können alle Module als Profilmodule belegt werden, sofern der/die Studierende die in der Modulbeschreibung angegebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

Aus den Angeboten der Studiengänge M.A. Soziologie und B.A. Sozialwissenschaft können die Module als Profilmodule belegt werden, die auf der Internetseite des Fachbereichs 03 als Exportmodule ausgewiesen sind, sofern der/die Studierende die in der Modulbeschreibung angegebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

Aus den Angeboten der Studiengänge des Fachbereichs 02 (Wirtschaftswissenschaften) können alle Module als Profilmodule belegt werden, sofern der/die Studierende die in der Modulbeschreibung angegebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und der Dozent/die Dozentin mit der Teilnahme einverstanden ist.

III. Es besteht die Möglichkeit, Profilmodule aus weiteren Studiengängen zu wählen, die hier nicht aufgeführt sind. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis des „Herkunftsstudiengangs“ und des Prüfungsausschusses von „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“.